

Beantwortung der Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1635/1
erstellt am: 16.04.2020

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung
Verfasser/in: Corinna Simeth
Aktenzeichen: L-3/1 und II-10/1 - Flächenverbrauch

Beantwortung der Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 07.04.2020 zum Thema "Flächenverbrauch im Kreis Bergstraße"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

1. Wir bitten den gesamten Flächenverbrauch bzw. das Flächenwachstum im Kreis Bergstraße von 1990 bis 2019 darzustellen. Dabei geht es uns um die Summe der Ausweisungen neuer Siedlungsgebiete (Wohnen und Gewerbe) in Hektar.

Hessische Gemeindestatistik 2019:

Gesamtfläche: 71.947 ha, davon:

Siedlungsfläche: 8.040 ha (darunter Wohnbaufläche 4.151 ha)

Verkehrsfläche: 4.030 ha

Vegetation: 58.223 ha (davon Waldfläche: 28.722 ha, Landwirtschaftsfläche: 28.923 ha)

Gewässer: 1.654 ha

Hessische Gemeindestatistik 1990:

Gesamtfläche: 71.949 ha, davon:

Siedlungsfläche: 5.318 ha (darunter Wohnbaufläche 3.587 ha)

Betriebsfläche: 238 ha

Erholungsfläche: 292 ha

Verkehrsfläche: 3.851 ha

Landwirtschaftsfläche: 31.678 ha

Waldfläche: 28.548 ha

Gewässer: 1.410 ha

Fläche anderer Nutzung: 613 ha

2. Weiterhin bitten wir um die Angabe des Zuwachses an Verkehrsflächen in Hektar, die ebenfalls einen Flächenverbrauch verursacht haben im Zeitraum 1990 bis 2019.

s. Nr. 1.

3. Wie sieht der Kreis die zukünftige Entwicklungsperspektive in Bezug auf den Flächenverbrauch im Kreis Bergstraße?

Im Regionalen Entwicklungskonzept von Albert Speer und Partner GmbH, das im Auftrag vom RP Darmstadt erstellt wurde im Jahr 2019, wird folgender Flächenbedarf bis 2030 prognostiziert:

Im Außenbereich wird mit einem Flächenbedarf von 360 ha im Siedlungsbereich, 280 ha im Gewerbebereich und 40 ha im Logistiksektor gerechnet. Der Bedarf an Verkehrsflächen ist nicht prognostiziert.

4. Wird der Ermessensspielraum des Kreisbauamtes bei Baugenehmigungen genutzt, um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten?

Ein Ermessensspielraum bei Baugenehmigungen bezüglich der Geringhaltung von Flächenverbrauch ist in der Hess. Bauordnung nicht eröffnet.

Eine Baugenehmigung ist nach § 74 HBO dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Aus § 74 Abs. 1 HBO folgt ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erteilung der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist demnach eine sog. gebundene Entscheidung und kann deswegen auch nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Das Bauordnungsrecht gewährleistet durch konkrete baulich-technische Anforderungen an bauliche Anlagen, dass durch sie keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

5. Welche Kriterien haben Priorität bei der Abwägung von Bauvorhaben innerhalb des Ermessensspielraumes?

Da das Bauordnungsrecht keinen Ermessensspielraum bei Baugenehmigungen bezüglich der Geringhaltung von Flächenverbrauch vorgibt, gibt es auch keine Prioritäten und keine Abwägung in Baugenehmigungsverfahren bezüglich Flächenverbrauchs.